

Allgemeine Grundsätze für die Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Eingabeunterlagen

Mit jedem Baugesuch ist ein detaillierter Entwässerungsplan für die gesamte Liegenschaft zur Prüfung einzureichen. Darin sind aufzuführen: Nutzung und Ausmass aller Bauten und Plätze und wohin die Abwässer abgeleitet werden (siehe [Musterplan](#)).

Platzabwasser

- Verschmutztes Platzabwasser (Viehtrieb, Viehausläufe, Gülleverlad, Kompostplätze, Güterumschlag, Waschplätze usw.) ist in die Güllegrube einzuleiten.
- Verkehrsflächen und Umschlagplätze dürfen nicht in die Sauber-, bzw. Regenwasserkanalisation entwässert werden. Wenn kein Anschluss an die Güllegrube erforderlich ist, sind diese entweder über die Schulter oder über eine einsehbare Versickerungsanlage (Typ H: Versickerung über die belebte Humusschicht in einer Mulde) versickern zu lassen. Die Mächtigkeit der Humusschicht soll mindestens 40 cm betragen.
- Leicht verschmutztes Abwasser, z. B. von Wegen und Plätzen, ist oberflächlich in das angrenzende Wiesland versickern zu lassen (über die Schulter). Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass das Platzabwasser möglichst gleichmässig verteilt auf das angrenzende Wiesland abfliessen kann.

Nicht verschmutztes Abwasser

- Nicht verschmutztes Abwasser (z. B. Dachwasser) ist in erster Priorität oberflächlich versickern zu lassen bzw. in zweiter Priorität in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. In Abhängigkeit von der Einleitmenge, der Art der Einleitung (direkt oder über bestehenden Regenabwasserleitungen) und dem Gewässer sind gegebenenfalls entsprechende Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
Nur innerhalb der Bauzonen darf, wenn eine Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht möglich, nicht verschmutztes Abwasser in die Mischabwasserkanalisation abgeleitet werden. In diesem Fall ist die Entwässerung mit dem für den Generellen Entwässerungsplan (GEP) zuständigen Ingenieur der Gemeinde abzusprechen.
- Vor Einleitungen in die Kanalisation sind entsprechend dimensionierte Abscheide-Schächte (Dachwasserschächte oder zentrale Schlammsammler) zu erstellen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine öffentliche oder private Kanalisation bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers. Dabei ist zu prüfen, ob die Kanalisation für die Aufnahme des Abwassers geeignet ist (Kapazität, Spitzenabfluss, erforderliche Retention usw.).

Häusliches Abwasser

- Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer an die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
- Ausserhalb von Baugebieten dürfen nur häusliche Abwässer an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden (Trennsystem).

Entwässerung Gebäude

- Abgänge aus der Tierhaltung (Gülle, Mist- und Silosäfte) sowie sämtliche in den Ställen anfallende Abwässer dürfen weder in die Schmutz- noch in die Sauberwasserkanalisation abgeleitet werden. Sie sind aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- Werden in Gebäuden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und/oder Maschinen mit grösseren Ölbehältern/Hydraulikanlagen eingestellt und ist dies auch feuerschutzpolizeilich zugelassen, müssen die Böden grundsätzlich mit einem flüssigkeitsdichten Belag (Beton, Asphalt) versehen und abflusslos (Totschacht) sein.
- Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel sind in einem abflusslosen Raum mit medienbeständiger Beschichtung zu lagern. Zudem muss der Lagerraum mit einer Rückhaltung von 3 m³ auf 100 m² Grundfläche versehen werden.

Allgemein

- Die Detailplanung und Dimensionierung sämtlicher Anlagen (Leitungen, Schächte) hat gemäss Schweizer Norm SN 592'000:2012 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung“ zu erfolgen.